



Wie die Täter 1938 zur Rechenschaft gezogen wurden

Die Vorfälle der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 riefen die Strafverfolgungsbehörden auf den Plan. Das Reichsjustizministerium in Berlin wurde aktiv. Nur zu bald ergab sich das wahre Bild: Die Aktionen gegen die Juden hatten im ganzen Reich stattgefunden. Schnell war erkennbar, wer sie unternommen und wer sie befohlen hatte. Das Reichsjustizministerium reagierte auf seine Weise: Es zog sich aus der Strafverfolgung zurück. Noch am 10. November 1938 wies das Ministerium die Staatsanwaltschaften im ganzen Reich an, Straftaten im Zusammenhang mit der gegen die Juden gerichteten Aktion nicht zu verfolgen, soweit es sich um Sachbeschädigungen an Synagogen, Friedhofshallen, Friedhöfen und jüdischen Geschäften handelte. Plünderungen, Tötungen, schwere Körperverletzungen und Beschädigungen von jüdischen Wohnungen sollten nur dann verfolgt werden, wenn bei den Tätern eigensüchtige Motive zugrunde lagen und die Geheime Staatspolizei entsprechend an die Staatsanwaltschaften herantrat. Der Effekt war eindeutig: In keinem Fall hat die Geheime Staatspolizei an die ordentliche staatliche Justiz den Wunsch herangetragen, sie möge Ermittlungen gegen SA-Leute führen.

Das hieß aber nicht, dass sich die Täter nicht doch hätten verantworten müssen. Das Oberste Parteigericht der NSDAP beauftragte einen Sondersenat damit, die Vorfälle in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 zu untersuchen. Schließlich standen sehr harte Vorwürfe zur Debatte: Missachtung von Befehlen. Keiner der NSDAP-Führer, die von München aus ihre Befehle gegeben hatten, wollte befohlen haben, einen Pogrom abzuhalten. Wie war es dennoch dazu gekommen, dass die Befehle auf dem Weg nach unten entstellt wurden?

Eine Organisation wie die auf dem Führerprinzip aufgebaute SA hatte ein großes Interesse, derartige Pannen aufzuhellen. Auch einige bremische SA-Leute, unter ihnen die Brüder Behring und der SA-Mann Heike, mussten vor dem Sondersenat in Hamburg erscheinen. Konsequenzen haben diese Untersuchungen für die SA-Männer in keinem Fall gehabt. Das Oberste Parteigericht kam vielmehr zu dem Ergebnis, die angeschuldigten SA-Leute hätten zwar in Einzelfällen die ihnen erteilten Befehle missverstanden, hätten im übrigen aber aus echter nationalsozialistischer Gesinnung heraus gehandelt. Es könne ihnen nicht vorgeworfen werden, wenn sie im Gefühl der Pflichterfüllung über ihnen erteilte Befehle hinausgegangen seien. Alle Verfahren wurden daraufhin niedergeschlagen. Damit waren die Taten juristisch für die Täter erledigt, jedenfalls vorläufig. Wie sie vor ihrem Gewissen mit ihrem Tun fertig wurden, kann man nur vermuten. So viel steht fest: Als Angehörige der nun „von den Juden gereinigten deutschen Volksgemeinschaft“ wurden sie Zeuge der weiteren Judenverfolgung. Sie konnten beobachten, wie ein Teil der bremischen Juden versuchte, auszuwandern, wie nach Beginn des Krieges die „Endlösung der Judenfrage“ auch in Bremen Gestalt annahm.

Auszug aus: „Reichskristallnacht“ in Bremen, Senator für Justiz und Verfassung 1988; von Wilhelm Lührs: der Pogrom vom 9/10. November 1938